



Keller Vermögensverwaltung AG, Seefeldstrasse 27, 8008 Zürich

Informationen über die Finanzdienstleistungen der Keller Vermögensverwaltung AG

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dieser Informationsbroschüre informieren wir Sie über die Keller Vermögensverwaltung AG (nachfolgend «Vermögensverwalter» genannt), unsere Massnahmen zur Vermeidung von Kontaktabbruch beziehungsweise Nachrichtenlosigkeit, unsere angebotenen Finanzdienstleistungen und die damit verbundenen Risiken, den Umgang mit Interessenkonflikten sowie die Einleitung eines Vermittlungsverfahrens vor der Ombudsstelle. Die Informationen in der vorliegenden Broschüre können sich von Zeit zu Zeit ändern. Die aktuellste Version dieser Broschüre kann auf Anfrage jederzeit bei uns bezogen werden.

Über die Kosten und Gebühren der angebotenen Finanzdienstleistungen informieren wir Sie mit dem jeweiligen Anhang zum Finanzdienstleistungsvertrag.

Informationen über die allgemein mit den Finanzinstrumenten verbundenen Risiken entnehmen Sie bitte der beigelegten Broschüre «Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten» der Schweizerischen Bankiervereinigung. Die Broschüre ist im Internet abrufbar unter <https://www.swissbanking.ch/de/downloads>.

Die vorliegende Broschüre erfüllt die Informationspflichten gemäss dem Finanzdienstleistungsgesetz und soll Ihnen einen Überblick über die Finanzdienstleistungen des Vermögensverwalters verschaffen. Sollten Sie weitere Informationen wünschen, stehen wir Ihnen gerne anlässlich eines persönlichen Gesprächs zur Verfügung.

Ihre

Keller Vermögensverwaltung AG

Inhalt

| | | |
|-------|--|---|
| 1. | Informationen über den Vermögensverwalter | 3 |
| 1.1 | Name und Adresse | 3 |
| 1.2 | Tätigkeitsfeld | 3 |
| 1.3 | Aufsichtsstatus und zuständige Behörde sowie Aufsichtsorganisation | 3 |
| 1.4 | Berufsgeheimnis | 3 |
| 2. | Nachrichtenlose Vermögen | 3 |
| 3. | Informationen über die vom Vermögensverwalter angebotenen Finanzdienstleistungen | 3 |
| 3.1 | Vermögensverwaltung | 3 |
| 3.1.1 | Art, Wesensmerkmale und Funktionsweise der Finanzdienstleistung | 3 |
| 3.1.2 | Rechte und Pflichten | 4 |
| 3.1.3 | Risiken | 4 |
| 3.1.4 | Berücksichtigtes Marktangebot | 5 |
| 4. | Umgang mit Interessenkonflikten | 5 |
| 4.1 | Im Allgemeinen | 5 |
| 4.2 | Weitere Informationen | 6 |
| 5. | Ombudsstelle | 6 |

1. Informationen über den Vermögensverwalter

1.1 Name und Adresse

Keller Vermögensverwaltung AG

Seefeldstrasse 27

8008 Zürich

+41 44 211 79 71

info@keller-vv.ch

1.2 Tätigkeitsfeld

Der Vermögensverwalter hat Sitz in Zürich und bietet die Vermögensverwaltung an.

1.3 Aufsichtsstatus und zuständige Behörde sowie Aufsichtsorganisation

Der Vermögensverwalter besitzt eine Bewilligung gemäss Art. 5 Abs. 1 i.V.m. Art. 17 Abs. 1 des Finanzinstitutsgesetzes, welche ihm die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA, Laupenstrasse 27, 3003 Bern, erteilt hat. Ferner wird der Vermögensverwalter von der Aufsichtsorganisation FINcontrol Suisse AG, General-Guisan-Strasse 6, 6300 Zug, beaufsichtigt.

1.4 Berufsgeheimnis

Der Vermögensverwalter untersteht dem Berufsgeheimnis gemäss dem Finanzinstitutsgesetz.

2. Nachrichtenlose Vermögen

Es kommt vor, dass Kontakte zu Kunden abbrechen und die Vermögenswerte in der Folge nachrichtenlos werden. Solche Vermögenswerte können bei den Kunden und ihren Erben endgültig in Vergessenheit geraten. Zur Vermeidung von Kontaktabbruch beziehungsweise Nachrichtenlosigkeit wird Folgendes empfohlen:

- **Adress- und Namensänderungen:** Bitte um umgehende Mitteilung bei Wohnsitz-, Anschrift- oder Namenswechsel.
- **Spezielle Weisungen:** Bitte um Orientierung über längere Abwesenheiten und über eine allfällige Umleitung der Korrespondenz an eine Drittadresse sowie über die Erreichbarkeit in dringenden Fällen während dieser Zeit.
- **Erteilung von Vollmachten:** Es kann sich empfehlen, eine bevollmächtigte Person zu bezeichnen, an die der Vermögensverwalter im Falle eines Kontaktabbruchs herantreten kann.
- **Orientierung von Vertrauenspersonen und letztwillige Verfügung:** Eine weitere Möglichkeit zur Vermeidung von Kontakt- und Nachrichtenlosigkeit besteht darin, dass eine Vertrauensperson über die Beziehung mit dem Vermögensverwalter orientiert wird. Allerdings darf der Vermögensverwalter einer solchen Vertrauensperson nur Auskunft erteilen, wenn sie hierzu schriftlich bevollmächtigt worden ist. Ferner können die betroffenen Vermögenswerte zum Beispiel in einer letztwilligen Verfügung erwähnt werden.

Der Vermögensverwalter steht für Fragen gerne zur Verfügung. Weitere Informationen können auch der Broschüre «Nachrichtenlose Vermögen» der Schweizerischen Bankiervereinigung entnommen werden. Die Broschüre ist im Internet abrufbar unter <https://www.swissbanking.ch/de/downloads>.

3. Informationen über die vom Vermögensverwalter angebotenen Finanzdienstleistungen

3.1 Vermögensverwaltung

3.1.1 Art, Wesensmerkmale und Funktionsweise der Finanzdienstleistung

Bei der Vermögensverwaltung verwaltet der Vermögensverwalter im Namen, auf Rechnung und Gefahr des Kunden Vermögen, welches der Kunde bei einer Depotbank hinterlegt hat. Der Vermögensverwalter führt Transaktionen nach eigenem, freiem Ermessen und ohne Rücksprache mit dem Kunden durch.

Hierbei stellt der Vermögensverwalter sicher, dass die durch ihn ausgeführte Transaktion den finanziellen Verhältnissen und Anlagezielen des Kunden sowie der mit dem Kunden vereinbarten Anlagestrategie entsprechen und sorgt dafür, dass die Portfoliostrukturierung für den Kunden geeignet ist.

3.1.2 Rechte und Pflichten

Bei der Vermögensverwaltung hat der Kunde das Recht auf Verwaltung der Vermögenswerte in seinem Portfolio. Dabei wählt der Vermögensverwalter die in das Portfolio aufzunehmenden Anlagen im Rahmen des berücksichtigten Marktangebots mit gehöriger Sorgfalt aus. Der Vermögensverwalter gewährleistet eine angemessene Risikoverteilung, soweit es die Anlagestrategie erlaubt. Er überwacht das von ihm verwaltete Vermögen regelmässig und stellt sicher, dass die Anlagen mit der im Anlageprofil vereinbarten Anlagestrategie übereinstimmen und für den Kunden geeignet sind.

Der Vermögensverwalter informiert den Kunden regelmässig über die vereinbarte und erbrachte Vermögensverwaltung.

3.1.3 Risiken

Bei der Vermögensverwaltung entstehen grundsätzlich folgende Risiken, welche in der Risikosphäre des Kunden liegen und somit der Kunde trägt:

- **Risiko der gewählten Anlagestrategie:** Aus der vom Kunden gewählten und vereinbarten Anlagestrategie können sich unterschiedliche Risiken ergeben (vgl. nachfolgend). Der Kunde trägt diese Risiken vollumfänglich. Eine Darstellung der Risiken und eine entsprechende Risikoauklärung erfolgen vor der Vereinbarung der Anlagestrategie.
- **Substanzerhaltungsrisiko** bzw. das Risiko, dass die Finanzinstrumente im Portfolio an Wert verlieren: Dieses Risiko, welches je nach Finanzinstrument unterschiedlich sein kann, trägt der Kunde vollumfänglich. Für die Risiken der einzelnen Finanzinstrumente wird auf die Broschüre «Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten» der Schweizerischen Bankiervereinigung verwiesen.
- **Informationsrisiko seitens des Vermögensverwalters** bzw. das Risiko, dass der Vermögensverwalter über zu wenig Informationen verfügt, um einen fundierten Anlageentscheid treffen zu können: Bei der Vermögensverwaltung berücksichtigt der Vermögensverwalter die finanziellen Verhältnisse und Anlageziele des Kunden (Eignungsprüfung). Sollte der Kunde dem Vermögensverwalter unzureichende oder unzutreffende Angaben zu seinen finanziellen Verhältnissen und/oder Anlagezielen machen, besteht das Risiko, dass der Vermögensverwalter keine für den Kunden geeigneten Anlageentscheide treffen kann.
- **Risiko als qualifizierter Anleger bei kollektiven Kapitalanlagen:** Kunden, welche Vermögensverwaltung im Rahmen eines auf Dauer angelegten Vermögensverwaltungsverhältnisses in Anspruch nehmen, gelten als qualifizierte Anleger im Sinne des Kollektivanlagengesetzes. Qualifizierte Anleger haben Zugang zu Formen von kollektiven Kapitalanlagen, welche ausschliesslich ihnen offenstehen. Dieser Status ermöglicht die Berücksichtigung einer breiteren Palette von Finanzinstrumenten in der Gestaltung des Portfolios. Kollektive Kapitalanlagen für qualifizierte Anleger können von regulatorischen Anforderungen befreit sein. Solche Finanzinstrumente unterliegen somit nicht oder nur teilweise den schweizerischen Vorschriften. Daraus können Risiken insbesondere aufgrund der Liquidität, der Anlagestrategie oder der Transparenz entstehen. Detaillierte Informationen zum Risikoprofil einer bestimmten kollektiven Kapitalanlage können den konstituierenden Dokumenten des Finanzinstruments sowie gegebenenfalls dem Basisinformationsblatt und dem Prospekt entnommen werden.
- **Klumpenrisiken oder Konzentrationsrisiken** bezeichnen das Risiko der Abhängigkeit eines Portfolios von bestimmten Titeln, Emittenten, etc., wenn diese einen grossen Teil des Portfolios ausmachen. In Zeiten eines Marktabschwungs können solche Portfolios umfangreichere Verluste als diversifiziertere Portfolios erleiden. Der Vermögensverwalter adressiert im Rahmen der Vermögensverwaltung diese Risiken durch Beachtung folgender Schwellenwerte:

- In Einzeltitel¹ können bis zu 10% des Portfolios investiert werden;
- In Produkte von einzelnen Emittenten können bis zu 20% des Portfolios investiert werden (ausser Cash-Positionen bei einer einzelnen Bank)²;
- In Cash-Positionen bei einer einzelnen Bank kann bis zur Anlagebandbreite in der jeweiligen Anlagestrategie investiert werden.

Bei der Überprüfung der Einhaltung der Schwellenwerte darf sich der Vermögensverwalter auf die Informationen abstützen, wie sie von der/den Depotbank/-en der betreffenden Kundenbeziehung aufbereitet und zur Verfügung gestellt werden.

Ausgenommen von diesen Schwellenwerten sind Konzentrationen aufgrund von kollektiven Kapitalanlagen, die regulatorischen Risikoverteilungsvorschriften unterstehen. Zudem können die Schwellenwerte bei strukturierten Produkten (inkl. AMC) überschritten werden, unter der Voraussetzung, dass das Produkt in die Depot-Struktur passt und der Anlagestrategie entspricht.

Neben den unter den Schwellenwerten festgelegten Klumpenrisiken können auch Konzentrationen in anderen Bereichen, namentlich Ländern und Währungen vorkommen. Diese sind in ihrem Umfang massgeblich von der individuell gewählten Anlagestrategie des Kunden abhängig und werden entsprechend berücksichtigt.

Ferner entstehen bei der Vermögensverwaltung Risiken, welche in der Risikosphäre des Vermögensverwalters liegen und für welche der Vermögensverwalter gegenüber dem Kunden haftet. Der Vermögensverwalter hat geeignete Massnahmen getroffen, um diesen Risiken zu begegnen, insbesondere indem er bei der Bearbeitung von Kundenaufträgen den Grundsatz von Treu und Glauben und das Prinzip der Gleichbehandlung beachtet. Ferner stellt der Vermögensverwalter die bestmögliche Ausführung von Kundenaufträgen sicher.

3.1.4 Berücksichtigtes Marktangebot

Das bei der Auswahl von Finanzinstrumenten berücksichtigte Marktangebot erfasst nur fremde Finanzinstrumente. Im Rahmen der Vermögensverwaltung stehen dem Kunden folgende Finanzinstrumente zur Verfügung:

- *Traditionelle Finanzanlagen*: Anlagen in Aktien, Obligationen, Geldmarktinstrumente, kollektive Kapitalanlagen, Edelmetalle sowie Derivate und Strukturierte Produkte, welchen die vorgenannten Anlagen sowie Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite oder Währungen als Basiswerte zugrunde liegen;
- *Alternative Finanzanlagen*: Anlagen in Risikokapital (Private Equity/Private Debt), Rohstoffe, Infrastruktur, Hedgefonds(-strategien); Kryptowährungen;
- *Immobilienanlagen*: Anlagen in Liegenschaften, Stockwerkeigentum, Baurechtsgrundstücke, Miteigentum an Grundstücken, Beteiligungen und Forderungen gegen Immobiliengesellschaften, Immobilienfonds und Immobilieninvestmentgesellschaften;

4. Umgang mit Interessenkonflikten

4.1 Im Allgemeinen

Interessenkonflikte können entstehen, wenn der Vermögensverwalter:

- unter Verletzung von Treu und Glauben zulasten von Kunden für sich einen finanziellen Vorteil erzielen oder einen finanziellen Verlust vermeiden kann;
- am Ergebnis einer für Kunden erbrachten Finanzdienstleistung ein Interesse hat, das demjenigen der Kunden widerspricht;

¹ Ebenfalls den Einzeltiteln zuzurechnen sind Investitionen in einzelne Commodities (z.B. Gold) oder Direktinvestitionen in Immobilien, auch wenn sie über verschiedene Titel und Emittenten verteilt sind.

² Bei kollektiven Kapitalanlagen und vergleichbaren ausländischen Produkten besteht aufgrund der verselbständigte Vermögenswerte kein Emittentenrisiko, weshalb dieser Schwellenwert auf diese Produkte nicht angewendet wird.

- bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen einen finanziellen oder sonstigen Anreiz hat, die Interessen von bestimmten Kunden über die Interessen anderer Kunden zu stellen; oder
- unter Verletzung von Treu und Glauben von einem Dritten in Bezug auf eine für den Kunden erbrachte Finanzdienstleistung einen Anreiz in Form von finanziellen oder nicht-finanziellen Vorteilen oder Dienstleistungen entgegennimmt.

Interessenkonflikte können im Zusammenhang mit der Vermögensverwaltung auftreten. Sie entstehen insbesondere durch das Zusammentreffen von:

- mehreren Kundenaufträgen;
- Kundenaufträgen mit Geschäften der Mitarbeiter des Vermögensverwalters.

Um Interessenkonflikte zu erkennen und zu vermeiden, dass sich diese zum Nachteil des Kunden auswirken, hat der Vermögensverwalter interne Weisungen erlassen und organisatorische Vorkehrungen getroffen:

- Der Vermögensverwalter hat eine Kontrollfunktion eingerichtet, welche laufend die Anlage- und Mitarbeitergeschäfte des Vermögensverwalters sowie die Einhaltung der Marktverhaltensregeln kontrolliert. Durch effektive Kontroll- und Sanktionsmassnahmen kann der Vermögensverwalter so Interessenkonflikte vermeiden.
- Bei der Auftragsdurchführung beachtet der Vermögensverwalter das Prioritätsprinzip, d.h. sämtliche Aufträge werden in der zeitlichen Reihenfolge ihres Eingangs unverzüglich erfasst.
- Der Vermögensverwalter verpflichtet seine Mitarbeitenden, Mandate, die zu einem Interessenkonflikt führen können, offenzulegen.
- Der Vermögensverwalter gestaltet seine Vergütungspolitik so aus, dass keine Anreize für verpönte Verhaltensweisen entstehen.
- Der Vermögensverwalter bildet seine Mitarbeitenden regelmässige weiter und sorgt für die erforderlichen Fachkenntnisse.
- Der Vermögensverwalter zieht die Kontrollfunktion bei möglicherweise interessenkonfliktbehafteten Sachverhalten bei und lässt diese durch sie genehmigen.

4.2 Weitere Informationen

Weitere Informationen zu möglichen Interessenkonflikten im Zusammenhang mit den Dienstleistungen, welche der Vermögensverwalter erbringt, und die zum Schutz des Kunden ergriffenen Vorkehrungen stellt Ihnen gerne der Vermögensverwalter auf Wunsch zur Verfügung.

5. Ombudsstelle

Ihre Zufriedenheit ist unser Anliegen. Sollte der Vermögensverwalter dennoch einen Rechtsanspruch Ihrerseits zurückgewiesen haben, können Sie ein Vermittlungsverfahren durch die Ombudsstelle einleiten. Diesfalls wenden Sie sich bitte an:

Ombudsstelle Finanzdienstleister (OFD)

Bleicherweg 10
8002 Zürich
+41 (0)44 562 05 25
ombudsmann@ofdl.ch
www.ofdl.ch